3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Labenz

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 364) und der §§ 1, 2, 4, 7, 11, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Labenz vom 17.09.2020 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Labenz erlassen:

Artikel I

Der § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absätze 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

<u>Artikel II</u>

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Labenz, den 17.09.2020

KREINDE LABERTA DE LABERTA LA DE LA DE LA DE LA DE LA DE LA DE LA DELLA DE LA DELLA DE LA DELLA DE LA DELLA DELLA

Der Bürgermeister